

Fachbereich Kinder, Jugend und Familien

Aufnahmekriterien für die DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn

„Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Krippe oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

„Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe. Wenn ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf den Besuch einer gleichwertigen Nachmittagsgruppe oder eines Kinderspielkreises verwiesen werden. Bei unvorhergesehenem Bedarf kann im Einzelfall der Anspruch auch durch Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden.“

„Für Kinder über 6 Jahren besteht kein Anspruch auf ein Hortplatz. Bei Betreuungsbedarf kann im Einzelfall die Vermittlung einer Tagespflegestelle helfen.“

Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs sind die Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden), die die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnehmen.

Alle Kommunen sind bestrebt den gesetzlichen Anspruch für die Familien umzusetzen und ausreichend und bedarfsgerechte Kindertagesstättenplätze anzubieten.

Im Auftrag der Kommunen betreibt das Deutsche Rote Kreuz Kindertagesstätten. Damit bedarfsgerechte Angebote entwickelt werden, müssen die Anmeldezahlen frühzeitig und verbindlich erfasst werden.

Hauptanmeldezeit ist für alle Eltern, die ab dem 01. August für Ihr Kind, einen Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz wünschen von **Januar** _____ - **Februar** _____

Melden sie bitte ihr Kind in der gewünschten Kindertagesstätte an.

Genauere Anmeldezeiten entnehmen sie der örtlichen Presse, Aushängen oder der Homepage der Kindertagesstätten.

Verbindlicher Anmeldeschluss ist der _____ für den 1. August des jeweiligen Jahres.

Die Anmeldung in der Krippe findet ganzjährig statt, frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin.

Bei nicht ausreichend wunschgemäßen Plätzen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dabei sind nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern vielmehr soziale und pädagogische Gesichtspunkte maßgebend.

In einem Gremium wird die Platzvergabe geregelt. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt jeweils bis zum 30.04. des Kalenderjahres über die Kindertagesstätte.

Die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist möglich, wenn eine Integrative Gruppe besteht oder sich in der Entstehung befindet. Ein Individuelles Beratungsgespräch wird in der Kindertagesstätte durchgeführt.

Die Aufnahme von Kindern, die in einer Einrichtung betreut werden sollen, die nicht im Einzugsgebiet ihres Wohnortes liegt, muss über einen Antrag und einer notwendigen Kostenübernahmeerklärung der Wohnortsgemeinde geregelt werden. Dies muss vor der Aufnahme vorliegen.

		Verteiler:			DRK-KV		Seite.....1 von 2
		Anderungsstand:	1	Auflage		Doku.-Nr.:	100.262
erstellt am:	20.03.08	geändert am:	01.10.2017	freigegeben am:	02.01.2018	Stichwort:	Aufnahmekriterien Kita
erstellt von:	Abt. Kitas	geändert von:	QMB FB KJF	freigegeben von:	Ltg. FB KJF	Hersteller	Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Fachbereich Kinder, Jugend und Familien

Kriterien des Auswahlverfahrens zur Platzvergabe

Beim Auswahlverfahren für die Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien zu bewerten. Die Aufzählung entspricht keiner Rangfolge.

- Alter des Kindes
- Hauptwohnsitz der Sorgeberechtigten liegt in der Kommune der betreuenden Kindertagesstätte.
- Sorgeberechtigte sind alleinerziehend und berufstätig (gilt auch für Studium, Ausbildung , berufliche Weiterbildung, Teilnahme an fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit)
- Sorgeberechtigte sind beide berufstätig ((gilt auch für Studium, Ausbildung , berufliche Weiterbildung, Teilnahme an fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit)
- Kind lebt in einer Pflegestelle oder vergleichbarer Einrichtung
- Letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung
- Soziale Gründe, seitens des Fachbereiches Jugend des Landkreis Gifhorn wird eine fallbezogene Besonderheit bescheinigt
- Sozialpädagogische Gründe und Sprachkenntnisse
- Ausgewogene Gruppenstruktur (entwicklungsgerechte Altersmischung)
- Im Haushalt lebende Geschwisterkinder sind in einer Kita oder Schule
- Ausgewogene Familiensituation
- Familie wird bereits in der Einrichtung betreut
- Eventuell ist das Kind seit 6 Monaten auf der Warteliste

Bildung eines Kita-Gremiums über die Vergabe von Plätzen

Bei Bedarf wird ein Gremium über die Vergabe von Plätzen eingerichtet. Dieses Gremium besteht aus folgenden Vertretern:

1 Leitung der Kita

1 Vertreter der Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde

1 Vertreter des Trägers

1 Elternvertreter

Nele Westphal
Fachbereichsleitung
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
DRK Kreisverband Gifhorn

		Verteiler:			DRK-KV		Seite.....2 von 2
		Anderungsstand:	1	Auflage		Doku.-Nr.:	100.262
erstellt am:	20.03.08	geändert am:	01.10.2017	freigegeben am:	02.01.2018	Stichwort:	Aufnahmekriterien Kita
erstellt von:	Abt. Kitas	geändert von:	QMB FB KJF	freigegeben von:	Ltg. FB KJF	Hersteller	Fachberiech Kinder, Jugend und Familie